



**Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG;  
Salzgitter Flachstahl GmbH, Eisenhüttenstraße 99, 38239 Salzgitter,  
Errichtung und Betrieb einer Elektromsplananlage**

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG über den Verzicht auf die Durchführung einer Um-  
weltverträglichkeitsprüfung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gemäß § 7 UVPG<sup>1</sup>**

Die Firma Salzgitter Flachstahl GmbH, Eisenhüttenstraße 99, 38239 Salzgitter, hat mit Schreiben vom 14.06.2023 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Elektromsplananlage mit einer Oberspannung von 380 kV auf dem o. g. Grundstück, Gemarkung Watenstedt, Flur 4, Flurstücke 5/73 beantragt.

Gegenstand des Vorhabens sind folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer 380-/220 kV-Umsplananlage (UWS 101)
- Errichtung und Betrieb einer 380-/36 kV-Umsplananlage (UWS 102)
- Errichtung und Betrieb einer 220-/30 kV-Umsplananlage (UWS 103)

Die beantragte Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. V. mit Nummer Nr. 1.8 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die Fläche der beantragten 380-/220 kV-Umsplananlage (UWS 101) ist Teil eines Geländestücks mit unterschiedlichen Gehölzbeständen, welche nach Angaben der unteren Waldbehörde bei der Stadt Salzgitter potentiell als „Wald“ im Sinne des NWaldLG anzusehen gewesen sind. Eine erforderliche Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 NWaldLG<sup>2</sup> wird in diesem Fall gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 NWaldLG durch die nach § 13 BImSchG einkonzentrierte Baugenehmigung ersetzt. Für die Rodung der Gehölzbestände auf einer Fläche von 19.419 m<sup>2</sup> zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart, ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. m. Nr. 17.2.3 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

---

<sup>1</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung

<sup>2</sup> Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), von 21.03.2002 (Nds. GVBl. Nr. 11, S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 Nds. GVBl. Nr. 7, S. 112), in der derzeit geltenden Fassung

## **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**

### **Begründung:**

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besondere örtliche Gegebenheiten Vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Im betroffenen Gebiet sind keine der in Anlage 3 Nummer 2.3.1 bis 2.3.11 zum UVPG aufgelisteten Schutzgebiete vorhanden. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen und somit gemäß § 7 Abs. 2 S. 4 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.